

D. Joh. Ge. Christoph Schniglein.

Gm. 22^a



6.

Erwegung

Derer

Reflexionen

und anderer

Sinwendungen /

welche beygebracht werden zu erweisen /
daß die blutige

Hornische Handlung

Dem

Olivischen Frieden

nicht solle zuwider seyn.



Anno 1725.

Einleitung

1792

Reflexionen

und

Erwägungen

über die Verfassung der
deutschen Reichsstände

von

1792

Christian August

von

Leipzig

Anno 1792





Passus concernentes,
è Tractatu Pacis Olivenfis anni 1660. ex-
cerpti.

ART. II. §. 2.

HAc generali Amnestiâ gaudeant omnes & sin-
guli.

§. 3.

Civitatibus Prussia Regalis, quæ in possessione
S. R. M. &c. hoc bello fuere, manebunt itidem omnia
Jura, Libertates & Privilegia, quibus sive in Eccle-
siasticis sive in profanis potitæ sunt ante hoc bel-
lum, (salvo libero, uti ante bellum viguit, in prædi-
ctis Civitatibus Catholicæ & Evangelicæ Religionis
Exercitio) earum Territoria, Magistratus, Commu-
nitates, Cives, Incolas & Subditos, S. R. M. Polo-
niæ eadem quâ olim Clementiâ & Gratiâ Regia in
posterum persequetur, fovebit & tuebitur.

ART. XXXV. §. I.

Quò firmior, stabilior & securior Pax hæc coalescat, & ab omni parte intemerata duret, promittunt suprâ memoratæ Partes paciscentes omnes, tam principales quàm foederatæ, se hanc Transactionem & Pacem -- servare velle & debere, & ne in posterum violari queat, *se invicem ad Generalem Garantiam & Evidionem mutuan ac Defensionem reciprocam omni ex parte obstringunt* --- Hisce quàm fieri potest firmissimè spondentes, ut si contingat --- bello ---

§. 2.

Si verò contingat unam Partem ab altera, vel plures à pluribus, gravi aliqua injuriâ, citra tamen vim Armorum, vexari, non licebit ideò læso ad arma subito recurrere, sed ante amicabile componendarum hujusmodi Controversiarum ratio ineunda erit, videlicet ---

ART. XXXVI.

Rex Galliæ Mediator & Fidejussor constituitur &c. &c.



Sie die hohe Evangelische Potenzen die Thornische Handlung als eine Infraktion des Olivischen Friedens ansehen.

Widriger Seits aber theils in den Lateinischen Reflexionen, theils in andern hervorgekommenen / auch gedruckten Nachrichten dargegen mancherley eingewendet werden wollen.

Hat bey Erwekung und Zergliederung solcher Schrifften sich gefunden, daß die gesehehene Einwürffe eigentlich folgende zwölff sind.

Einwürffe.

I.

Der Olivische Friede anno 1660. subsistire nicht mehr, nachdem er von der Cron Schweden durch letztern Krieg gebrochen worden, welche Crone auch bis auf diese Stunde mit Pohlen keinen Frieden habe, dahero sothaner Friedens=Schluß nunmehr von keiner Krafft nicht sey.

II.

Der damalige Polnisch=Schwedische Krieg, welcher durch den Olivischen Frieden beygeleget worden, sey kein Religions=Krieg

A 3

gewes

gewesen, daher er auch in Religions-Sachen keine Krafft und Verbindung habe.

III.

Der Olivische Friede gebe denen Preussischen Städten bloß Amnestiam ihres Verbrechens, als sie damahls die Schwedische Parthey angenommen, nicht aber einige Sicherheit oder Befestigung ihrer Religion.

IV.

Des Instrumenti Pacis Olivenensis Art. II. §. 3.; worauf die Protestantische Potenzen sich jetzt gründen, gebe nur bloß diejenige Städte an, welche damahls, wie der Friede gemacht worden, in der Schweden Händen amnoch gewesen, nemlich Elbing und Marienburg, welche auch der Amnestie am meisten benöthiget waren. Weil aber diesen Städten nichts, worüber sie einige Beschwerde führten, wiederfahren, so sey dahero auch sothanem Frieden in nichts zuwider gehandelt.

V.

Der Olivische Friedens-TRACTAT eximire ja die Preussischen Städte nicht von der Ober-Herrschaft der Republicque, noch von solchen wohl verdienten Straffen, welche der Ober-Herr den Unterthanen aufzulegen befugt ist.

VI.

Die Preussische Städte haben keine Privilegia, auch keine einseige Reichs-Tags-Constitution für sich, also das, was sie genießen, sie aus einer blossen Toleranz genießen, woraus sie kein Recht zu machen hätten.

VII.

Die Stadt Eborn in specie sey zur Zeit des Olivischen Friedens nicht mehr in Schwedischer Gewalt gewesen, daher auch sothaner Friedens-Schluss derselben nicht zu statten kommen könne.

VIII.

VIII.

Die Republique Pohlen sey sui juris Domina und nicht verbunden von ihrem Thun und Lassen Auswärtigen Reicherschafft zu geben, noch ihr Verfahren mit ihren Unterthanen bey denselben zu rechtfertigen.

IX.

Die Stadt Thorn habe ein Crimen execrabile begangen, daß sie die Kirche zu St. Marien, da die Catholische Ordens-Leuthe, welche sie damahls innegehabt, durch die Pest aufgerieben worden, nullo jure eingenommen, mit sambt dem Closter, welches sie hernach in ein Gymnasium verwandelt.

Dieses alles sey nach Fürschafft des Reichens durch gerichtliche Inquisitiones ausfindig gemachet und erwiesen. Dahero auch denen geistlichen Ordens-Leuthe die Kirche sowohl als das Closter von Rechts wegen restituiret worden.

X.

Die Stadt Thorn habe zwar ein Recht ihren Magistrat zu wehlen, aber nicht denselben privative Lutherisch allein, und mit Ausschließung der Catholischen, zu besetzen. Dahero sey derselben in der gefällten Sentenz nichts zu nahe geschehen, da befohlen worden den Magistrat halb mit Catholischen zu besetzen.

XI.

Wann auch die Stadt Thorn wäre in etwas gekränkelt worden, so sey darnum der Olivische Friede nicht violiret, denn Thorn sey nicht Pars paciscens in diesem Frieden, sondern nur ein Unterthan des einen paciscirenden Theils.

XII.

Wann die Protestirende Puissancen vermeineten, daß dem Olivischen Frieden worinn zuwieder gehandelt worden, müsten sie doch (nach Maafgebung eben dieses Friedens-Schlusses Art. XXXV. S. 2.) nicht durch Gewalt der Waffen sondern durch gütliche Handlung solches beyzulegen suchen.

So weit die gemachte Einwürffe.

Beant-

Beantwortung.

I. Einwurff.

Der Olivische Friede substistire nicht mehr / nachdem er von der Cron Schweden gebrochen worden. 2c.

Antwort. 1.) In dem ungestandenen Fall, wann der König in Schweden den Olivischen Frieden durch den letzten Krieg gebrochen hätte, so würde zwar Er vor Sich selbst und Sein Reich der Vortheile dieses Friedens verlustig, aber die übrige darinn begriffene Unschuldige hätten solches nicht zu entgelten; sondern der Friede und vorige Verbindlichkeit verbliebe unter ihnen nach wie vor, wie der XXXV. Art. eben dieses Friedens solches klar anzeigt. Als anno 1674. die Cron Schweden mit Chur-Brandenburg in Krieg verfiel, blieb dennoch Pohlen mit beyden in der durch den Olivischen Frieden getroffenen Freundschaft und Verbindlichkeit ungestöhret, gleichwie durch eben diese Ruptur auch der Westphälische Friede nicht aufgehoben worden, obgleich zwey darinn begriffene Partheyen mit einander zerfielen. Aber

2.) Die Cron Schweden wird es an sich nicht kommen lassen, daß sie den Frieden gebrochen oder Pohlen feindlich überzogen, sondern daß vielmehr dieselbe in Phestand aus Pohlen feindlich angegriffen worden und eine Nothwehr gethan. Worüber sich zu erklären denen Königlichen Schwedischen Ministris überlassen wird.

II. Einwurff.

Der damahlige Krieg sey kein Religions-Krieg gewesen. 2c.

Antwort. Daß derjenige Schwedisch-Pohlnische Krieg, der durch den Olivischen Frieden geendiget worden, eigentlich kein Religions-

ligions-Krieg gewesen, ist wahr, wiewohl die Religion von denen Veranlassungen des Kriegs, der zuerst unter dem Könige Sigismundo III. den Anfang genommen, folglich durch den zwiefachen Stillstand anno 1629. und 1635. zwar etwas gehemmet, aber anno 1655. aufs neue rege und bis 1660. fortgesetzt worden, bekantermassen nicht ganz auszuschließen ist.

Unter dessen ist nichts gewöhnlicher, als daß auch in solchen Kriegen, wo die Religion nicht das vornehmste Augenmerk gewesen, dennoch wegen derselben in denen erfolgten Friedens-Handlungen vielfältig eines und das andere benahmet worden, und haben die Herren Pohlen selbst bey Gelegenheit ein solches vor ihre Röm. Catholische Religion zu beobachten nicht unterlassen, wie in denen Westphälischen Pactis anno 1648. mit Chur-Brandenburg, auch in denen zwischen Pohlen und Moscau anno 1667. und 1668. geschlossenen Friedens-Stillstands- und Bündnuß-Handlungen, und in dem anno 1699. mit den Türcken gemachten Carlowitzer Frieden zu sehen ist. Ja in dem anno 1635. mit der Cron Schweden getroffenen Stillstand, welcher gewiß in die Vorfällenheiten des Königes, davon hie die Rede ist, mit gehöret, hat die Cron Pohlen nicht vergessen vor die Römisch-Catholische Religion Sorge zu tragen. Zu geschweigen daß gar oft einzelne Personen und deren Anliegen in öffentlichen Friedens-Instrumenten einen Platz finden, derer wegen wohl in Wahrheit der Krieg nicht geführt worden.

Exempel dessen in dem Olivischen Frieden giebt der XVII. XIX. XXI. &c. Artikel. Es sey nun der Krieg um solcher Religions-Puncte willen angefangen worden oder nicht, gnug daß, wann sie einmahl geschlossen und befestiget worden, sie auch gleich denen andern gültig seyn und gehalten werden müssen.

III. Einwurf.

Der Olivische Friede gebe denen Preussischen Städten nur Amnestie und nicht Religions-Sicherheit ic.

Antwort. Ist falsch und dem Instrumento Pacis Olivenfis öffentlich zuwieder. Die Amnestie wird nicht in dem §. 3tio. Artic. II. sondern schon in denen vorhergehenden §. 1. und 2. vorz. gestellet. Es wird auch selbige nicht auf die Preussischen Städte eingeschräncket, sondern erstrecket sich auf alle und jede Personen / wes Standes und Glaubens sie seyn möchten, wie auch auf alle Communitates, (wie es heisset) die von beyden Seiten dem feindlichen Theil angehangen oder in feindlichen Besitz gerathen.

Hingegen redet der folgende §. 3., auf den es hier ankommet, ganz deutlich von etwas mehr als einer blossen Amnestie. Er stellet unter andern die Rechte und Freyheiten beyder Religionen / der Catholischen und Evangelischen / zu beyder gleichmäßigen Sicherheit / in den Stand / in welchem beyde vor dem Krieg gewesen / und daß darinn ihnen kein Eintrag geschehen sondern sie dabey geschüzet werden sollen.

IV. Einwurff.

Des Instrumenti Pacis Olivenfis Art. II. §. 3. (worauf einzig die Protestantische Potenzen sich jetzt gründen) gehe nur bloß diejenige Städte an / welche damahls in Schwedischer Gewalt gewesen. &c.

Antwort. Daß Thorn von anno 1655. bis ans Ende 1678. in Schwedischer Gewalt gewesen ist bekannt, und darinn muß es auch Theil haben an denen Beneficiis, welche in offi: angezogenem Spho. denen Städten ausgemachet worden, *quæ in possessione S. R. M. Sueciae hoc bello fuerunt.* Zwar der Author derer Reflexionen will diesen Paragraphum dahin restringiren, daß darinn nicht alle Städte, welche währenden Krieges in Schwedischer Gewalt gewesen, sondern bloß allein diejenige, welche am Ende des Krieges, so aber ein damahls da der Friede geschlossen worden, noch darinn gestanden, Fehler / (welches fürnemlich nur die beyde, Elbing und Marienburg, gewesen) verstanden werden sollen. Aber damit thut er denen Worten
des

(Die Fran-
zösische
Übersetzung
dieses Art.
finde ich
also alle-
girt:
avant cet-
te guerre:
so aber ein
Fehler/
welcher
hier ange-

des Instrumenti offenbahrlische Gewalt. Wann seine Erklärung merck zu
statt haben sollte, müste es heissen: Civitates, quæ nunc in pos- werden
sessione S. R. M. Sueciz sunt: so aber heisset es: quæ . . . hoc verdienen/
bello fuerunt. Nun aber Thoronium fuit, ergo kan diese Stadt um derer/
aus denen Wohlthaten des Friedens nicht ausgeschlossen werden. willens/wel-
che nicht
das Latei-
nische Ori-
ginal son-
dern ge-
dachte
Uebersetzung
brauchen. d

V. Einwurf.

**Der Olivische Friedens Tractat eximire ja die Preus-
sischen Städte nicht von der Ober-Herrschaft
der Republic, noch von verdienten Straffen. 2c.**

Antwort. 1.) Ein jeder Ober-Herr hat freylich Macht
seine Unterthanen nach Verdienst zu straffen. Es könnte auch in
der Thornischen Sache nicht für einen Bruch des Olivischen Frie-
dens geachtet werden, wann die Personen allein, welche gesündi-
get, wären zur Straffe gezogen worden. Aber was hat die St.
Marien-Kirche? was hat das Gymnasium? was hat das Nath-
haus gesündigt? was hat die Commune der Stadt Thorn ver-
brochen? daß sie dasjenige, was durch den Olivischen Frieden ih-
nen bestätigt worden, nun verlihren müssen. Alle geist- und welt-
liche Rechte und derer Ausleger erkennen einhellig, quod ex de-
licto unius Civis non tenetur Universitas; ex Delicto Magistra-
tus non tenetur Ordo Decurionum; nec ex horum Delicto
Universitas; nec ex Delicto Administratorum & Præsentium
punitur Universitas.

Aber man siehet hier das Mysterium wohl, die Personen
werden mit einer Schuld belegt, damit man die unschuldige Sas-
chen in Anspruch nehmen könne. Solche Sachen, welche der
gemeinen Stadt und der Evangelischen Burgerschaft gehörig, und
welche der Olivische Friede ihnen garantivet hat. Also daß die
hohen Garants daher berechtiget sind sie ihnen zu gewähren.

2.) Kan hier angemercket werden, daß Preussen der Republic
Pohlen keine Ober-Herrschaft über sich anzusehen weiß. Diese
Provinz, nach denen Grund-Regulen ihrer Verbindung mit Pohlen,

len, erkennet allein den König in Pohlen vor ihre Ober = Haupt und
einzigen Ober = Herrn, die Stände der Republic aber vor ihre
Mit = Glieder und Mit = Genossen des gesambten Corporis. Diese
Anmerkung wird uns bey dem folgenden Einwurff zu statten kommen.

VI. Einwurff.

**Die Preussische Städte haben keine Privilegia, auch
keine einzige Reichs = Tags = Constitution für sich ic.**

Antwort. Die Pohlenisch = Preussische Städte haben aller
dings Religions = Privilegia von ihren Königen, daß sie aber bey
der Pohlenischen Republic sich um keine Religions = Privilegia be
worben, noch diejenige, welche sie von denen Königen unmittelbahr
erhalten, durch keine Reichs = Tags = Constitution bestättigen las
sen, kommt daher, weil sie das erstere ihrer Freyheit und Equalli
tät nachtheilig, das letztere aber so gar dem Königl. Vor = Recht
und Ansehen verkleinerlich geachtet. Es ist selbigen Städten in
diesem Stück genug, daß die Pohlenische Republic die Rechte und
Befugnüssen der sämptlichen Dissidenten im Pohlenischen Reich so
vielsältig erkannt und deren stete Festhaltung so oft wiederholter
Weise beliebt hat.

Seit Königs Sigismundi Augusti Tod, und von der Con
foederatione generali anni 1573. an, haben ja die Glieder der Re
public so oft einander den Religions = Frieden sub fide, honore &
conscientiis geschworen. Es ist derselbe von da an durch acht
einander nachfolgende Könige aufs bündigste beschworen wor
den, und nebst solchen Grund = Sätzen des Pohlenischen Reichs ha
ben fast alle Preussische Städte noch ihre absonderliche Privilegia
von denen allerdurchleuchtigsten Königen, die von einem jeden der
selben bestättiget und beschworen sind.

Wann nun alles dieses von dem Authore *Reflexionum* noch für
eine bloße Toleranz angegeben werden will, was kan denn hinfort
mehr für ein Recht passiren? ja was kan in menschlichen Handlung
en für fest und wohl gegründet angesehen werden?

VII.

VII. Entwurff.

Die Stadt Thorn in specie sey zur Zeit des Oltwischen Friedens. Schlusses nicht mehr in Schwedischer Gewalt gewesen. 2c.

Antwort. Es ist nicht wohl zu begreiffen, durch was vor eine Folge der Author Reflexionum die Stadt Thorn aus der angeführten Ursach, weil sie damahls nicht mehr in Schwedischen Händen gewesen, aus dem Oltwischen Frieden ausschliessen will. Die Wort des Articulus sind allgemein, Civitates - - - qua fuerunt. Elbing und Marienburg werden in diesem Spho. eben so wenig als Thorn, und allererst im VII. Art. mit Nahmen gefeket, allwo doch nicht von Religions- sondern ganz andern Sachen gehandelt wird.

Der Stadt Thorn aber dienet in Religions- Sachen noch dieses absonderlich, daß, wie sie anno 1658. von denen Pohlen wieder übernommen worden, der König Johannes Casimirus in einem erstlich in eben dem Jahr, den 23. Decembris, ausgefertigten und hernach 1659. den 16. Januarii mit allerhöchster Königlischen Hand unterschriebenen und mit dem Pohlenischen Reichs- Siegel bewährten Diploma ihr die Versicherung gegeben, daß sie circa Privilegia, Immunitates, tum in Spiritualibus tum in Civilibus, à Serenissimis Antecessoribus Nostreis & à Nobis concessas, Jurisdictiones & Consuetudines, uti & NB. circa liberum Exercitium Religionis Augustanz in & extra Civitatem, Temporum & Xenodochiorum extruendorum Facultatem, prout illam in Privilegiis antiquis habuerunt - - - NB. non obstantibus iis omnibus, quæcunque in Civitatis Civiumque & Incolarum durante hoc bello & sinistram Informationem, Præjudicium ac Detrimentum obtenta - - - NB. prout ante hoc bellum in earum omnium rerum fuerunt possessione, unverändert und unverlezt erhalten werden sollten. Welches Diploma, genommener Abrede zu folge, dem Schwedischen Grafen Bent Oxenstiern vor dem Auszug der Schweden zugestellet worden.

VIII. Einwurff.

Die Republic sey Juris sui Domina &c.

Antwort. 1.) Sie ist Juris sui Domina in ihren innerlichen Geschäften, die sie selbst angehen und keinen Auswärtigen mit interessiren. Aber wozu sie sich durch Friedens = Schüsse mit Auswärtigen verbunden ist sie schuldig zu halten. 2.) Obige Regel leidet uns besondere ihren Abfall, betreffend die Provinz Preussen, welche der Republic kein Dominium über sich zugestehet, laut oben Num. V. und VI. und dennoch 3.) Wann die Republic durch Pacta und Verträge sich zu etwas verbindlich gemacht, ist sie nach bekantem Völker = Recht davon nicht mehr Herr sondern es zu halten verbunden.

IX. Einwurff.

Die Stadt Thorn habe die St. Marien = Kirche und Kloster nullo jure eingenommen / daher beydes denen Franciscanern von Rechts wegen restituiert worden &c.

Antwort. Was das Recht der Stadt Thorn an das Franciscaner = Kloster und damit verknüpfte St. Marien = Kirche betrifft, ist aus denen alten Geschichten bekant, daß zur Zeit der Reformation, als die Aupurgische Confessions = Verwandte sich in der Stadt vermehret, auch viele Römische Geistliche zu denenselben übergetreten, es geschehen, daß auch diese Franciscaner = Mönche theils sich denen Evangelischen zugesellet, theils durch die Pest getilget worden, bis der lezt überbliebene (welchen man nicht unbillig vermuthet auch gut Evangelisch gesinnet gewesen zu seyn und Hartknoch positiv meldet, daß er Lutherisch worden sey) das Kloster und die Kirche anno 1555. dem Magistrat übergeben, welcher auch Kirch und Kloster in Besiz genommen. König Sigismundus Augustus confirmirte anno 1558. ihnen den Besiz dieser und aller andern

ändern damals besessenen Kirchen und Klöster, dergestalt, daß nur allein bey der Parochial-Kirche St. Johannis ein Römischer Priester die Freyheit haben sollte den Gottes-Dienst zu üben. Diese Privilegia und Religions-Freyheiten sind denen Thoren von allen folgenden Königen bis auf den gegenwärtig regierenden Augustum confirmiret und beschworen worden. Nun ist die Stadt, zuwider diesen Privilegien, in andern Stücken zwar vielfältig angefochten worden, (wie in der Französischen Deductions-Schrift, welche anfänget: *La Ville de Thoren &c.* mit mehrerem zu sehen) aber was die St. Marien-Kirche und das in ein Gymnasium veränderte Kloster betrifft, ist sie beständig in ruhiger Possession derselben verblieben, und solch ihr Recht nie in Zweifel gezogen noch gedachte Stücke in Anspruch genommen worden, daß also dieselbe von 1555. bis 1724. in *quieta Possessione* verblieben, eine Zeit von mehr als anderthalb hundert Jahren, da aus dem Jure Canonico bekant, daß eine *Præscriptio* von 100. Jahren selbst De præ-
wider die Kirche zu Rom, wider andere Römische Kirchen aber eine *script. c. 6.*
Præscriptio von 40. Jahren gültig sey. Ja auch nach denen Pohl-^{it. c. 14.}
nischen Constitutionen zur Verjährung eines Kirchen-Grund-^{De præ-}
stückes eine weit kürzere Zeit als von 100. Jahren genug sey. ^{script. c. 2}
Wobey zu mercken, daß in so langer Frist der Franciscaner-Dr-^{in 6.}
den die Stadt Thorn hierüber nie gerichtlich angeklaget, viel weni-^{P.R. sagt da:}
ger wieder dieselbe etwas zu Recht kräftiges öffentlich erhalten. Viel-^{Quia qua-}
mehr sind in solchem Gymnasio der vornehmsten Pohlischen Sena-^{dragena-}
torum Kinder unterrichtet worden, ohne daß die Stadt hierüber ^{lis Præ-}
die geringste Anfechtung gehabt, bis nun endlich gegen das Ende ^{scriptio}
des 1724sten Jahres, da der unglückselige Zustand in Thorn schon ^{omnem}
vorgefallen war und die dortige Römisch-Catholische vor eine ^{prorsus}
Gelegenheit hielten im trüben zu fischen, da haben allererst die ^{Actionem}
Franciscaner-Münche der Stadt eine Ladung vor die Königl. A-
fessorial-Gerichte legen lassen und begehret, daß die Stadt ihre ^{excludit.)}
Rechte zu der St. Marien-Kirche vorzeigen sollte, obwohl sie von
eigener Seite keine einige ausgedrucker. Diese Ladung setzten sie
dennoch nicht fort, sondern wandten sich an statt dessen zu der ersten
in Thorn gehaltenen Königl. Commission, so doch Forum incom-
petens. Sie wurden auch von derselben, weil ihre Anforderung,
wie

wie solches damahls erkant ward, dahin nicht gehörete, abgewiesen. Doch haben sie endlich das Glück gehabt daß, ohne daß in der wegen der andern Sachen (worüber die Stadt Thorn vordem Königl. Gericht geladen worden) ergangenen Citation dieser Punct mit eingeschaltet gewesen, und also absque caulæ cognitione, sie gleichwohl die Kirche und das Kloster erhalten.

Es scheint, daß die Franciscaner ihr Recht hauptsächlich auf ein gewisses Privilegium bauen wollen, so ihnen der Pommerische Fürst Ratiborus verliehen und König Sigismundus I. in Pohlen bestätigt haben soll. Denn selbiges ist dem zweyten Thornischen Commissions-Decret beygedruckt worden, da man sonst nicht absehen kan warum es geschehen. Die Zeit, zu welcher Ratiborus selbst es ausgefertigt, stehet nicht darinn, sondern nur diejenige, da Sigismundus I. es zu Cracau, wie vorgegeben wird, erneuert, so die Vigilia S. Francisci 1507. ist.

Es werden aber die guten Ordens-Leute verzeihen, wann man das ganze Wesen vor höchst verdächtig und vor eine Affter-Geburt des Janikovsky, eines Preussischen Edelmanns, hält, dessen unechte Privilegia, womit er in Pohlen, Pommern und Preussen, viele Geist- und Weltliche umbs Geld gebracht und in Streit und Verdrießlichkeiten verwickelt hat, anno 1647. und folglich mehr und mehr entblößet worden. Man bemercke nur den hierunter vorkommenden Antichronismum und die sich selbst widersprechende Zeit-Rechnung, als das sicherste Criterium oder Merkzeichen, wodurch solche falsche und untergeschobene Privilegia, deren man (zumahl in denen Klöstern) gar viel antrifft, sich verrathen. Ratiborus ist schon anno 1151. gestorben, der Franciscaner-Orden aber erst in folgendem Seculo ums Jahr 1206. oder 1211. entstanden. Die Stadt Thorn ist anno 1231. angeleget, und die St. Marien-Kirche dafelbst, welche Ratiborus eben gemeldetem Orden zugeeignet zu haben gerühmet wird, ist anno 1239. gegründet worden. Ferner, welchergestalt dieser Ratiborus, wie es in dem Privilegio geschieht, des Königs Sigismundi I. Prædecessor genennet werden könne, läffet sich auch mit denen Geschichten

schichten der in dem XIIten Jahr-Hundert vorgegangenen Pommerischen Theilung nicht zusammenreimen. Noch mehr aus denen Pohnischen Verzeichnissen siehet man, daß dieser König Sigismund zu der Zeit, wie er zu Cracau das Privilegium solle bekräftiget haben, nicht mehr allda gewesen, sondern bereits den 24. May 1507. von dannen nach Litthauen gegangen und zuerst anno 1508. im Jenner nach Cracau zurückgekommen.

Merkwürdig ist es danebst, daß die Franciscaner solch Privilegium eben anno 1658. am Abend vor S. Thomas dem Jung-Leslausischen Grod haben einverleiben lassen, da Thorn zwar noch in Schwedischer Gewalt, aber allschon in Behandlung der bald darauf bewilligten Ubergabe an Pohlen begriffen war.

Aus obigem erhellet, daß die Reflexiones Num. 5. fälschlich rühmen, daß das Recht der Franciscaner durch rechtmäßige Inquisitiones sey ausgeführet worden. Nein, sie waren da Kläger, Zeugen, Richter und Executor zugleich, und Keus mußte non auditus sich verdammen lassen; Sollen sie Glauben finden, muß ihr untergeschobenes Privilegium und andere vermeintliche Beweise durch unpartheyische Richter untersucht werden.

X. Eintourff.

Die Stadt Thorn habe kein privatives Recht eines Lutherischen Magistrats / mit Ausschliessung der Catholischen &c.

Antwort. Die Stadt Thorn verlangt nicht das Recht, daß der Magistrat privative Evangelisch sey. Sie verlangt nur das alte Recht ihrer freyen Wahl. Werden sich tüchtige und wohlverdiente Catholische Subjecta bey der Stadt finden, so kan bey der Wahl auf selbige gleichfalls reflectirt werden. Nur daß die Freyheit dieser Wahl der Stadt ungekränckt bleibe.

XI. Einwurf.

Wann auch der Stadt Thorn etwas zu nahe geschehen wäre / sey doch darum der Olivische Friede nicht gebrochen ic.

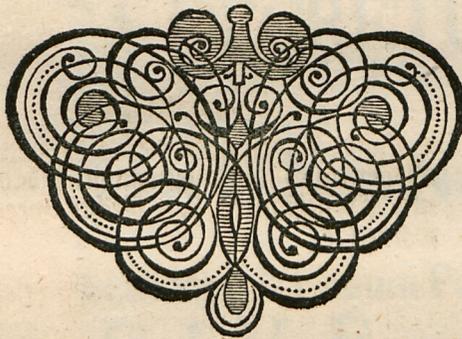
Antwort. In denen Privatis wird das Publicum laediret. Denn wann Privati wider die öffentliche Pacta beeinträchtigt werden, gehet solches das Publicum mit an. In dem Olivischen Frieden Art. XX. und XXI. wird vor die Grafen von Dohna und Freyherrn von Gündensern ein gewisses ausbedungen. Diese Herren waren nicht Paciscentes, sondern nur Privati und Unterthanen, gleichwohl, so ihnen das bedungene nicht wäre gehalten worden, würde das Publicum sich derselben haben annehmen müssen. Gleichwie die Pohlische Republic ohne Zweifel sich beschweren würde, daß der Belauische Friedens-Tractat gebrochen werde, wann dem Römischen Clero zu Lauenburg und Bürow worin solte zu nahe getreten werden. Und würden die Grund-Besten vieler Reiche und Republicen erschüttert werden, wann Pacta Principum pro securitate Religionis vel etiam pro Civibus alienis inita dergestalt, wie der Author Reflexionum vermeinet, angefochten werden könnten. Die Betrachtung des Westphälischen und anderer dergleichen Friedens-Schlüsse machet die Sache klar.

XII. Einwurf.

Die Protestirende Puissancen müssen nach der Maasgebung selbst der Pactorum Olivensium (Artic. XXXV. §. 2.) nicht die Gewalt der Waffen sondern gütliche Handlung brauchen.

Antwort. Daß die Protestantische Mächten diesem Articul gemäß sich verhalten ist offenbahr. Sie brauchen die gütliche Mittel

Mittel ehe sie die schärffere ergreifen. Aber die Republic scheint es nicht so wohl beobachtet zu haben, da in dem Thornischen Casu, darauf doch der Olwische Friedens-Bruch bestund, sie so fort zu den Waffen gegriffen und den Lubomirski mit einem Theil ihrer Armée commandiret unschuldig Blut in Friedens-Zeit zu vergiessen, damit solcher gestalt die besorgte Intercessionen und Erinnerung der hohen Paciscenten und Garants des Olwischen Friedens eludiret und ihnen vor-
gekommen würde.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Ng 2104. 8^{er}

ULB Halle

001 922 947

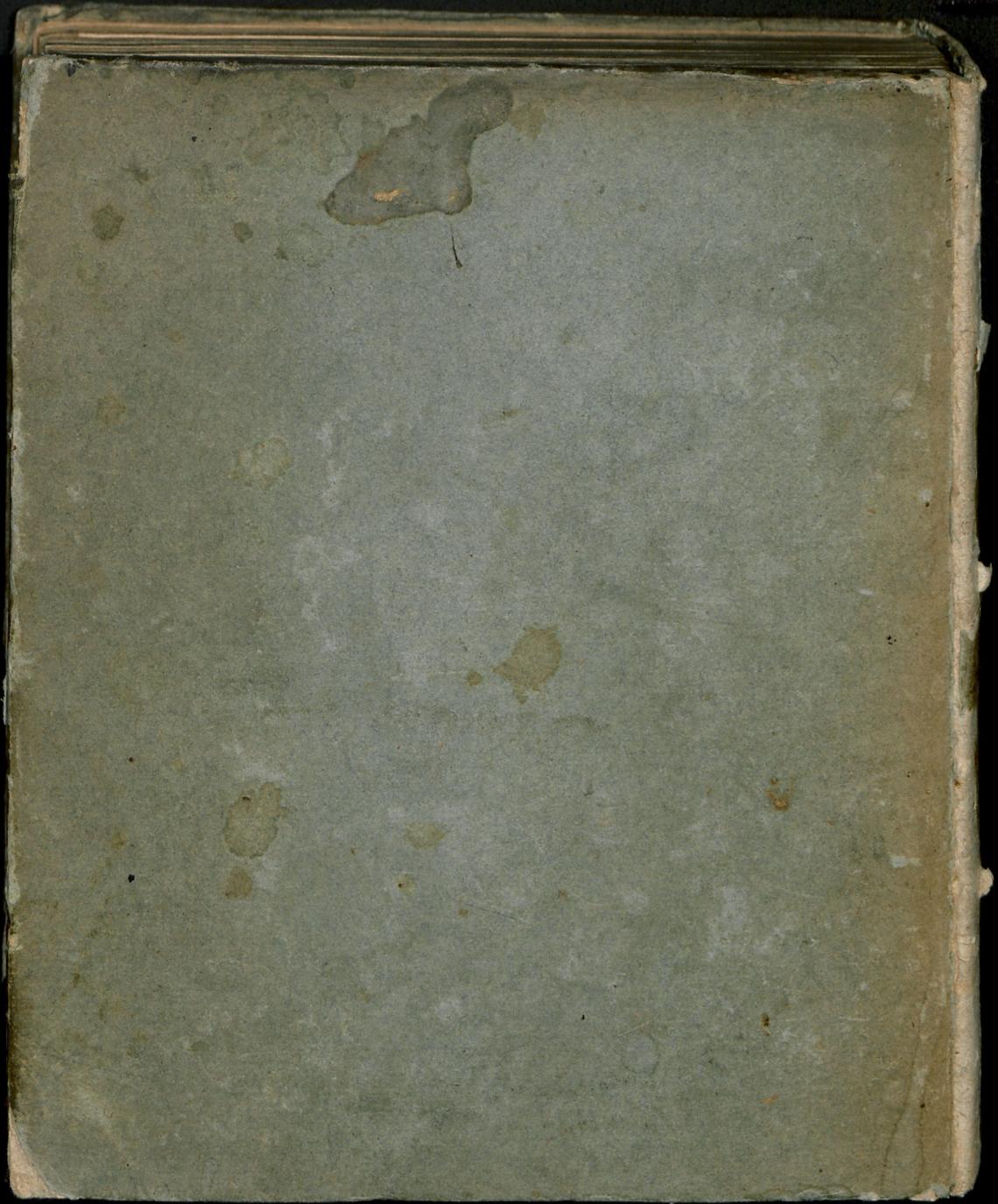
3

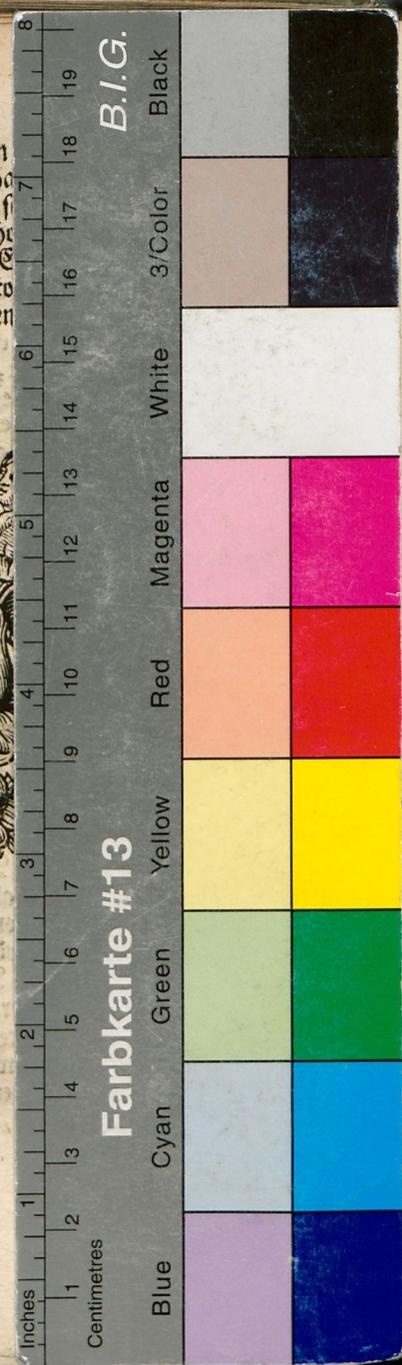


Sb.

M. C.







Bewegung

Derer

Reflexionen

und anderer

Sinwendungen /

welche beygebracht werden zu erweisen/
daß die blutige

Sohnische Wandlung

Dem

Olivischen Frieden

nicht solle zuwider seyn.



Anno 1725.